

## Unternehmensnachfolge

### TEIL 2: Die familieninterne Nachfolge im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

**In der Wirtschaft vollzieht sich ein Generationswechsel: Im Zeitraum zwischen 1999 und 2004, so lautet eine Hochrechnung des Bonner Instituts für Mittelstandsforschung, steht in rund 380.000 Betrieben die Nachfolge des Firmenchefs an. In 42,5 Prozent der Fälle ist die Übergabe des Unternehmens an ein Familienmitglied vorgesehen.**

Der Übergang des Unternehmens auf einen Familienangehörigen stellt somit einen der Hauptfälle der Unternehmensnachfolge dar. Ziel einer familieninternen Nachfolgeplanung ist es, das Unternehmen und seine Leitung zu Lebzeiten des Unternehmers nach den Vorstellungen der Beteiligten auf das als Nachfolger vorgesehene Familienmitglied zu übertragen. Dabei sind neben rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen insbesondere auch psychologische Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits sollte der Übernehmer nicht zu ungeduldig sein, andererseits muss der Übergeber loslassen können und seinem Nachfolger unternehmerischen Freiraum zubilligen, um ihn bei der Stange zu halten. In Fällen, in denen es zu Konflikten zwischen den Generationen kommt, erweist sich häufig eine Moderation durch Dritte als nützlich.

In rechtlicher Hinsicht ist z. B. durch entsprechende Vertragsklauseln zugunsten des Übergebers sicher zu stellen, dass Anteilsübertragungen rückgängig gemacht werden können, sollte sich der Nachfolger wider Erwarten als ungeeignet erweisen. Dem Übertragenden eine freie Widerrufsmöglichkeit einzuräumen führt jedoch dazu, dass der Übertragung von Gesellschaftsanteilen die steuerrechtliche Anerkennung versagt wird.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang auf die nachfolgende Generation zu gewährleisten, sollte eine familieninterne Unternehmensnachfolge möglichst mehrere Phasen durchlaufen.

Am Anfang steht häufig eine steuerlich motivierte Betei-

gung des Nachfolgers, wie beispielsweise mittels einer atypisch stillen Beteiligung am Unternehmen.

Daran kann sich eine Beteiligung als Minderheitsgesellschafter anschließen, zu der dann die Aufnahme in die Geschäftsführung hinzutritt.



Holger Pape  
Rechtsanwalt  
Eisenbeis & Reinhardt  
RechtsanwaltsGes. mbH  
Tel. 03 61 / 30 10 90

#### **Frage: Was muss man beachten, wenn das Unternehmen verschenkt werden soll ?**

Zunächst gilt es die für die Wirksamkeit der Schenkung notwendige Form zu wahren, damit sie zivilrechtlich Bestand hat, was auch Voraussetzung für ihre steuerliche Anerkennung ist. Nicht immer wird ein Formmangel durch den Vollzug der Schenkung geheilt.

Des Weiteren wird die Schenkung, sofern nicht 10 Jahren vergangen sind, bei etwaigen Pflichtteilsansprüchen im Falle des Todes des Unternehmers anspruchserhöhend berücksichtigt. Bei Ehegatten läuft diese Zehnjahresfrist erst nach Auflösung der Ehe. Der infolge von Pflichtteilsrechten drohende Liquiditätsabfluss kann das Unternehmen in seiner Existenz gefährden. Dieses Risiko lässt sich bei entsprechender Bereitschaft der Pflichtteilsberechtigten, hier sind in erster Linie der Ehegatte des Unternehmers und dessen andere Kinder zu nennen, durch entgeltliche notarielle Pflichtteilsverzicht oder Schenkungen unter ausdrücklicher Anrechnung auf den Pflichtteil vermeiden.

**Frage: Welche Steuerbelastung entsteht bei der familieninternen Nachfolge ?** Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten ist eine pauschale Aussage über die Höhe der im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge anfallenden Steuerbelastung nicht möglich. Sie ist abhängig von der Rechtsform, der Höhe und der Zusammensetzung des Vermögens sowie der Möglichkeit, Freibeträge und Steuervergünstigungen ggfs. auch mehrfach zu nutzen. Insbesondere eine frühzeitige Planung der Unternehmensnachfolge hilft Steuerbelastungen zu vermeiden oder sogar durch Verlagerung privater Schulden in den betrieblichen Bereich Steuern zu sparen.

In einem weiteren Schritt sollte die unternehmerische Führung auf den Nachfolger übergehen, worauf die Übertragung der Anteilmehrheit folgt.

Schließlich kann die Übertragung der restlichen Unternehmensanteile erfolgen.

Ein solches planvolles Vorgehen bietet im Vergleich zur „Nachfolge durch Todesfall“ eine Vielzahl von Vorteilen. Der Nachfolger wird auf die Unternehmensführung vorbereitet und nicht ins kalte Wasser geworfen. Der Übertragende kann sich von der Eignung des Nachfolgers überzeugen. Das ist umso wichtiger, wenn das Unternehmen auch nach dem Ausscheiden des Übertragenden für dessen finanzielle Versorgung bedeutsam sein soll.

Bei der finanziellen Ausgestaltung der Übertragung muss nämlich bedacht werden, ob der Lebensunterhalt des übertragenden Unternehmers ohne Erträge aus dem Unternehmen zukünftig gesichert ist. Auch eine familieninterne Übertragung muss nicht zwingend als Schenkung vollzogen werden. Vielmehr stellen sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, von denen einige nachfolgend dargestellt werden:

### 1. Schenkung des Unternehmens:

Eine Schenkung ist in steuerlicher Hinsicht vor allem dann sinnvoll, wenn im Unternehmen hohe stille Reserven vorhanden sind. Dies ist insbesondere bei Gebäuden und Grundstücken im Unternehmensvermögen der Fall, deren Verkehrswerte häufig deutlich höher sind als die in den Büchern ausgewiesenen Werte. Würde das Unternehmen verkauft, käme es hier zu hohen Gewinnen, die versteuert werden müssten.

Besondere Vorsicht ist in steuerlicher Hinsicht geboten, wenn nicht das gesamte Unternehmen an einen Nachfolger verschenkt wird, sondern Teile - zum Beispiel ein Grundstück mit Gebäude - zurückbehalten oder an ein anderes Familienmitglied übertragen werden.

### 2. Kauf des Unternehmens durch den Nachfolger:

Ist der Übertragende darauf angewiesen ist, das Unternehmen für seine zukünftige finanzielle Absicherung nutzbar zu machen, kommt ein Verkauf des Unternehmens an ein Familienmitglied in Betracht. Ein Verkauf kann unter steuerlichen Gesichtspunkten oder zum Zwecke der Umschuldung günstig sein. Er kann gegen Einmalzahlung, Raten- oder Rentenzahlung erfolgen. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, die Finanzierung auch durch eine Mischung dieser Bausteine sicherzustellen, können die wirtschaftlichen Auswirkungen insbesondere auf die Steuer- und Liquiditätsentwicklung des Unternehmens für den jeweiligen Einzelfall optimiert werden.

Logo

IHK – Erfurt  
Weimarerische Straße 45  
99099 Erfurt

Berndt Kutschan  
Telefon: 03 61 / 34 84 – 2 22  
Telefax: 03 61 / 34 85 – 9 75  
kutschan@erfurt.ihk.de  
www.erfurt.ihk.de  
www.change-online.de

Netzwerk  
Nachfolgeplanung

Information & Beratung  
Suchen & Finden  
Qualifizierung & Schulung

### 3. Übertragung des Unternehmens gegen Versorgungsleistungen

Eine Alternative zum Verkauf kann die Übertragung des Unternehmens gegen private Versorgungsleistungen darstellen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die bis zum Tod des übertragenden Unternehmers als Berechtigtem vereinbarten Rentenzahlungen, die der Nachfolger aus dem Ertrag des Unternehmens zu erbringen hat, im Wert unter dem des Unternehmens liegen, also nicht kaufmännisch wie unter fremden Dritten abgewogen wurden. Steuerlich können die Zahlungen vom Unternehmer je nach Ausgestaltung ganz oder teilweise sofort in Abzug gebracht werden, während der Empfänger sie zu versteuern hat. Hierdurch lässt sich ein familieninternes Steuersatzgefälle ausnutzen.